Formulare II. B. zu dem §. 19.

Entscheidung.

Von dem Ortsvorstande der Gemeinde Reschinár wird in Sachen des Juon Lungu Klägers gegen Georgie Negru Geklagten, wegen Zahlung eines Lohnes im Betrage per 6 fl. C.M. für vom Kläger dem Geklagten geleisteten Feldarbeiten über die vernommenen Reden beider Theile und in Erwägung der von denselben gelieferten Beweise, nach bestem Wissen und Gewissen zu Recht erkannt:

Der Geklagte Georgie Negru ist anstatt des geforderten Lohnbetrages von 6 fl. C.M., dem Kläger Juon Lungu bloß den ins Verdienen gebrachten Theilbetrag von 3 fl. C.M. binnen 8 Tagen zubezahlen schuldig. Die Prozeßkosten werden gegenseitig für aufgehoben erklärt.

Reschinár am 3. Septemb. 1852.

(L.S.) N. N. Ortsvorstand.

1. Für Juon Lungu.
2. Für Georgie Negru.

Formulare II. C. zu dem §. 19.

Entscheidung.

Von dem Ortsvorstande der Gemeinde Felfalu wird in der Rechtssache des Kiss János Klägers gegen Nagy Samu Geklagten wegen Zahlung des Zinses von 8 fl. C.M. für ein vom Kläger dem Geklagten auf die Dauer eines Jahres in Pacht überlassenes Grundstück, über Ausbleiben des gehörig vorgeladenen Geklagten von der heutigen Tagsatzung, in Berücksichtigung der vom Kläger erstatteten Äußerung und gelieferten Beweise, nach bestem Wissen und Gewissen zu Recht erkannt:

Der Geklagte Nagy Samu ist den geforderten Pachtzins im Betrage von 8 fl. C.M. dem Kläger Kiss János binnen 8 Tagen zu bezahlen und ihm auch die Kosten des Prozesses mit 1 fl. 20 kr. C. M. innerhalb derselben Frist zuersetzen schuldig.

Felfalu am 3 September 1852.

(L.S.) N. N. Ortsvorstand.

1. Dem Kiss János.
2. Dem Nagy Samu.